

ZH_OBERGERICHT LY220016 vom 11. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY220016

FR: ZH_OBERGERICHT LY220016 du 11 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LY220016 del 11 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) und der Kläger und Berufungsbeklagter (fortan Kläger) stehen sich seit dem 7. September 2012 vor Vorinstanz in einem Scheidungsverfahren gegenüber (Urk. 7/1). Im Laufe des Verfahrens stellte die Beklagte diverse Male Gesuche um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Urk. Urk. 7/512 Erw. I.2 - 12. = Urk. 2 Erw. I.2 - 12.). Am 2. November 2020 beauftragte die Beklagte Rechtsanwältin lic. iur. X._____ mit der Wahrung ihrer Interessen (Urk. 7/478 und 479). Mit Eingabe vom 14. Januar 2022 stellte die Beklagte vor Vorinstanz ein Gesuch um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses in der Höhe von Fr. 12'000.–, eventualiter er- suchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 7/507). Nach Einholung einer Stellungnahme des Klägers (Urk. 7/509 und 7/511) entschied die Vorinstanz mit (separater) Verfügung vom 14. März 2022 wie folgt (Urk. 2, S. 15): " 1. Das Gesuch der Beklagten, es sei der Kläger zu verpflichten, der Be- klagten einen Prozesskostenvorschuss für die Gerichts- und Anwalts- kosten von einstweilen CHF 12'000.– zzgl. gesetzlicher MwSt zu bezah- len, wird abgewiesen.

E. 2

Das Eventualgesuch der Beklagten, es sei ihr rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, und es sei ihr in der Person von Rechtsanwältin lic.iur. X._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen, wird abgewiesen.

E. 3

(Mitteilungen.)

E. 4

Die anwaltlich vertretene Beklagte unterliess es vor Vorinstanz, ihr Gesuch um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses und eventualiter Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 14. Januar 2022 (Urk. 7/507) rechtsgenü- gend zu begründen. Sie führte lediglich aus, dass der Kläger im Oktober 2020 zur Zahlung eines Prozesskostenvorschusses verpflichtet worden und der Vorschuss zwischen November 2020 und Januar 2021 aufgebraucht worden sei (Urk. 7/507

- 9 - Rz. 3 und 4). Seit Januar 2021 würden Honorarforderungen in einer Höhe von insgesamt Fr. 9'400.51 bestehen (Urk. 7/507 Rz. 5). Eine rasche Erledigung des Scheidungsverfahrens zwischen den Parteien sei derzeit nicht absehbar, weshalb weitere Leistungen der Rechtvertreterin zugunsten der Beklagten erforderlich sei- en (Urk. 7/507 Rz. 6). Die Beklagte sei aufgrund ihrer knappen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die offenen und auch die künftigen Honorarforde- rungen zu bezahlen. Der Kläger sei

vermögend und damit in der Lage, den Prozesskostenvorschuss zu leisten (Urk. 7/507 Rz. 7). Als Beilage zu ihrem Gesuch legte die Beklagte bloss Honorarnoten bei (Urk. 508/1-2). Der Kläger bestritt, dass die Beklagte bedürftig sei und machte geltend, im Gesuch fehle es gänzlich an substantiierten Ausführungen zur angeblichen Bedürftigkeit (Urk. 511 S. 3).

E. 5

Die Beklagte stellt in ihren Gesuchen vom 14. Januar 2022 vor Vorinstanz keine eigene Einkommens- und Bedarfsberechnung auf, sondern sie behauptet bloss pauschal, dass sie aufgrund ihrer knappen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sei, die offenen und auch die künftigen Honorarforderungen zu bezahlen. Weiter findet sich auch kein Verweis auf die Akten oder frühere prozessuale Eingaben, worin die Bedürftigkeit der Beklagten begründet worden wäre. In ihrem Gesuch bringt die Beklagte nicht einmal vor, dass sich ihre finanziellen Verhältnisse seit dem letzten Gesuch um Gewährung eines Prozesskostenvorschusses und eventualiter unentgeltliche Rechtspflege vom 17. April 2020 bzw.

E. 7

Selbst wenn die Beklagte in ihrem Gesuch auf die Einkommens- und Bedarfsberechnung ihres vorletzten Gesuches vom 17. April 2020 bzw. 7. Mai 2020 (vgl. Urk. 7/442, 443; 444/1-11 und 450) verwiesen hätte, wäre das Vorgehen der Vorinstanz korrekt. Die Unterlagen, welche die Bedürftigkeit der Beklagten in diesem Gesuch belegen sollten (vgl. Urk. 7/444/1-11), stammen aus den Jahren 2019 und 2020 und waren daher im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung am 14. Januar 2022 – auf den es ankommt (BGer 5A_58/2014 vom 17. Oktober 2014, E. 3.3.1 mit Hinweis) – bereits über anderthalb Jahre alt. Die Vorinstanz durfte daher aktuellere Belege zur Einkommens- und Vermögenssituation der Beklagten erwarten (vgl. BGer 5A_536/2016 vom 19. Dezember 2016, E. 4.2.1).

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beklagte bezüglich der vorinstanzlichen Abweisung ihres Begehrens um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses und eventualiter um unentgeltliche Rechtspflege weder eine unrichtige Rechtsanwendung noch eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch die

- 12 - Vorinstanz aufzuzeigen vermag. Auch der Vorwurf des überspitzten Formalismus (vgl. Urk. 1 Rz. 5, S. 3) geht fehl. Davon könnte nur gesprochen werden, wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt würden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt und damit dem Bürger den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt (BGE 135 I 6 E. 2.1 m.w.H.). Davon kann im vorliegenden Fall insoweit keine Rede sein, als die anwaltlich vertretene Beklagte um ihre Mitwirkungspflicht wusste und es für sie ein Leichtes gewesen wäre, ihrem Gesuch um einen Prozesskostenvorschuss und eventualiter um unentgeltliche Rechtspflege die nötigen Unterlagen beizulegen. Im Ergebnis ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Gesuche mangels Überprüfbarkeit der Bedürftigkeit abwies.

E. 9

Im Übrigen hängt das Gesuch der Beklagten vom 14. Januar 2022 auch in quantitativer Hinsicht in der Luft. Die Beklagte machte einzig geltend, der zuletzt (im Oktober 2020)

gewährte Vorschuss von Fr. 7'500.– sei durch Leistungen ihrer Rechtsvertreterin zwischen November und Januar 2021 verbraucht worden, seit Januar 2021 würden neue Honorarforderungen zugunsten ihrer Rechtsvertreterin von insgesamt Fr. 9'400.54 bestehen (weshalb die unentgeltliche Rechtspflege rückwirkend beantragt werde), eine rasche Erledigung des Verfahrens sei nicht absehbar und es würden folglich weitere anwaltliche Leistungen erforderlich sein (Urk. 7/507, S. 3). Für bereits angefallene Aufwendungen bzw. aufgelaufene Honorare steht aber grundsätzlich weder das Institut des Prozesskostenvorschusses (der als Vorschuss die künftige Wahrnehmung der Interessen im Prozess ermöglichen soll) noch die unentgeltliche Rechtspflege zur Verfügung (BK-Bühler/Spühler, Art. 145 aZGB N 287; Weingart, *provisio ad litem* - Der Prozesskostenvorschuss für eherechtliche Verfahren, in: Markus et al. [Hrsg.], *Zivilprozess und Vollstreckung national und international - Schnittstellen und Vergleiche*, Festschrift für Jolanda Kren Kostkiewicz, 2018, S. 677 ff., 689). Gründe, die ausnahmsweise eine rückwirkende Bewilligung zuliessen (vgl. auch Art. 119 Abs. 4 ZPO), wurden nicht vorgebracht; jedenfalls vermag der Umstand, dass bereits Honorare aufgelaufen sind, nicht per se eine rückwirkende Bewilligung zu rechtfertigen. Die weiteren notwendigen prozessualen Schritte, die noch

- 13 - anstehen, und die weiteren Leistungen, welche im Prozess zugunsten der Beklagten in Zukunft erbracht werden müssen, wurden im Gesuch nicht ansatzweise umschrieben. Auch wenn das Gericht die Höhe des Vorschusses im Sinne eines Pauschalbetrages zu schätzen hat, muss doch verlangt werden, dass der ansprechende Ehegatte die nächsten prozessualen Bemühungen, mit denen er inskünftig rechnet und die durch den Vorschuss abgedeckt werden sollen, grob umschreibt und die dadurch verursachten Kosten abschätzt. Sowenig wie ein nicht gestelltes Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zur Folge haben kann, kann ein nicht hinreichend begründetes Gesuch dazu führen, dass die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren ist.

E. 10

Im Ergebnis ist die Berufung gegen den Entscheid der Vorinstanz über die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses abzuweisen. Mit gleicher Begründung sind auch die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt. Die diesbezügliche Beschwerde ist ebenfalls abzuweisen. IV. Ausgangsgemäss wird die Beklagte für das zweitinstanzliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren sind in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 800.– festzusetzen und aufgrund des Ausgangs des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind für das Berufungsverfahren keine zuzusprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Kläger mangels wesentlicher Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.